ist. Jeder Hausbesitzer bez. dessen Vertreter ist verpflichtet, binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung dieses Regulativs mit einem der namhaft gemachten Bezirksschornsteinfeger einen solchen Vertrag abzuschließen; bei künftigen Neubauten hat der Bauherr den bezügl. Vertrag bei der Schlußrevision vorzulegen, oder den Bezirksschornsteinfeger, welchem er das Kehren übertragen will, zu dieser Revision zuzuziehen.

§ 4. Der Bezirksschornsteinfeger hat dem Stadtrathe von dem Erfolg eines solchen Vertragsabschlusses Anzeige zu erstatten, dagegen hat der Hausbesitzer bez. dessen Vertreter den fraglichen Vertrag der Behörde jederzeit zur Einsichtnahme auf Verlangen vorzulegen. Sobald in der Person des beauftragten Bezirksschornsteinfegers ein Wechsel eintritt, ist der Hausbesitzer sowohl, wie der neu eintretende Bezirksschornsteinfeger zur Anzeigeerstattung an den Stadtrath verpflichtet.

§ 5. Hinsichtlich der Zeitabschnitte, in welchen das Kehren der im Gebrauche befindlichen Schornsteine zu erfolgen hat, wird Folgendes bestimmt:

Allmonatlich mindestens einmal zu kehren sind alle Schornsteine, in welche eine Küchenfeuerung mündet, sowie (jedoch mit Ausnahme der Monate Mai bis mit September) alle Schornsteine, welche Stubenofenrohre aufnehmen, alle 2 Monate die Waschhausschornsteine,

allwöchentlich die zu Bäckereien, Brauereien, Waschanstalten und ähnlichen gewerblichen Anlagen gehörigen Schornsteine.

Außerdem kann eine häufigere Reinigung vorgeschrieben werden für Schornsteine der Centralheizungsanlagen, ferner,

wenn in einen sogenannten russischen Schornstein mehr als drei, in eine steigbare Esse mehr als fünf Feuerungen eingeführt werden, sowie

wenn die Construction des Schornsteins eine besonders mangelhafte ist. Andererseits kann bei Gebäuden, in denen ausschließlich Coks gefeuert wird, sowie bei solchen, deren sämmtliche Heizanlagen mit Rauchverbrennung resp. nach Art der Regulirfüllöfen eingerichtet sind, das Reinigen der Schornsteine in größeren Zwischenräumen bez. erst bei eintretender Nothwendigkeit nachgelassen werden.

Die Entscheidung in diesen Fragen steht dem Stadtrath zu.

§ 6. Hinsichtlich der Gebühren, welche die Bezirksschornsteinfeger zu beanspruchen haben, wird auf den bis auf weiteres festgestellten Maximaltarif (Anlage A) verwiesen, welcher alle Extraforderungen, sie mögen begründet sein, wie sie wollen, ausschließt.

Jeder Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, gegen Zahlung der im Tarif angeführten Gebühren die Reinigung der Schornsteine unweigerlich auszuführen, mag sie ihm amtlich vom Rath der Stadt Leipzig aufgegeben oder von den Hausbesitzern bez. deren Vertretern vertragsmäßig angeboten sein.

§ 7. Pflichtwidrigkeiten oder Pflichtverletzungen, welche sich die Bezirksschornsteinfeger gegenüber den Hausbesitzern zu Schulden kommen lassen, sich von den letzteren dem Stadtrathe anzuzeigen, ebenso haben die Bezirksschornsteinfeger von allen Wahrnehmungen, welche sich auf feuerpolizeiwidrige Anordnungen in den Gebäuden, auf Vernachlässigung des baulichen Zustandes der Schornsteine und Feuerungsanlagen, auf gefahrdrohende Aufbewahrung brennbarer Stoffe in der Nähe der letzteren oder dergl. beziehen, dem Stadtrathe Anzeige zu erstatten, wenn die beregten Ungehörigkeiten trotz ihrer Aufforderung an den Hausbesitzer bis zum nächstmaligen Kehren resp. innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt worden sind. Falls jedoch Gefahr im Verzuge wäre, so hat der Bezirksschornsteinfeger die Abstellung der Ungehörigkeit noch während seiner Anwesenheit zu fordern resp. ungesäumt Anzeige an den Stadtrath zu erstatten.

§ 8. Jeder Bezirksschornsteinfegermeister hat ein Controlbuch zu führen, in welchem die erfolgte Reinigung der Schornsteine oder Rauchcanäle, sowie jede der in § 7 gedachten Mittheilungen an den betr. Hausbesitzer einzutragen ist. Der Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter hat das Recht, die Vorlegung des Controlbuches von dem Bezirksschornsteinfeger behufs Prüfung der Richtigkeit der Einträge zu fordern.

§ 9. Das Kehren der Schornsteine ist den in dem betr. Gebäude wohnenden Parteien durch das Personal des Bezirksschornsteinfegers mindestens einen Tag zuvor anzumelden. Nach rechtzeitig erfolgter Meldung ist dem mit dem Kehren beauftragten Personal überall da, wo dies das Geschäft erfordert, der Zutritt zu gestatten.

§ 10. Dem mit dem Schornsteinkehren in einem Gebäude beauftragten Essenkehrer sind alle Aenderungen an Feuerungsanlagen, auch wenn dieselben der baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, anzuzeigen, sobald damit eine Aenderung der Raucheinführung in den Schornstein verbunden ist.

§ 11. Hausbesitzer resp. deren Stellvertreter, welche den ihnen nach diesem Regulativ obliegenden Verpflichtungen nicht genügen, werden, sofern nicht in strengeren Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, mit Geld bis zu 60 Mark bestraft.

Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher ohne zu den zu den in § 1 erwähnten Bezirksschornsteinfegern zu gehören, gewerbsmäßig mit der Reinigung von Schornsteinen oder Abzugsröhren im Stadtbezirke Leipzig sich beschäftigt.

§ 12. Mit Geld bis zu 60 Mark werden diejenigen Bezirksschornsteinfeger bestraft, welche sich weigern, die ihnen von der Behörde oder einem Hausbesitzer bez. dessen Vertreter übertragene Reinigung von Schornsteinen und Abzugsröhren zur Ausführung zu bringen, oder unpünktlich resp. ungenügend besorgen, die ihnen pflichtgemäß obliegenden Meldungen unterlassen, das nach § 8 geforderte Controlbuch ungenau resp. gar nicht führen, oder sonstigen Bestimmungen dieses Regulativs zuwiderhandeln.

Verwirkte Geldstrafen können im Falle der Uneinbringlichkeit in Haftstrafe verwandelt werden, welche jedoch für jeden einzelnen Zuwiderhandlungsfall 14 Tage nicht übersteigen darf. –

Leipzig, den 18. August 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-18860000/1205